



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2019

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) und Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 06.03.2019

Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen sogenannte „Gefährder“

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Abschiebung von sogenannten „Gefährdern“ ist ein Politikum. Laut Koalitionsvertrag der Landesregierung sollen nach Afghanistan vorrangig Straftäter und Gefährder abgeschoben werden, wogegen diejenigen, die nicht unter den Vorrang fallen, längerfristige Duldungen erhalten sollen. Auch im Zusammenhang mit Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG spielt der Gefährder-Begriff eine Rolle. Laut Pressemitteilung des Innenministeriums vom 20. Februar 2019 sei ein 21-Jähriger sog. „Islamistischer Gefährder“ aufgrund des „Gefährder-Paragrafen“ § 58a AufenthG in die Türkei abgeschoben worden. Er habe seine seit dem 24. Oktober 2018 bestehende Abschiebungshaft „aufgrund seiner Gefährlichkeit“ in einer Justizvollzugsanstalt verbracht. Der Mann hatte gegen die Anordnung vor dem Bundesverwaltungsgericht geklagt, in der Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Entscheidung heißt es, der Mann sei in Deutschland geboren worden, er sei aber türkischer Staatsangehöriger. Er habe 2017 über die Türkei nach Syrien reisen wollen, um dort in den Jihad zu ziehen. Er sei aber bei dem Versuch, auf dem Luftweg in die Türkei auszureisen, am Flughafen festgenommen worden. In dem erstinstanzlichen Strafverfahren wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sei er freigesprochen worden, über die hiergegen eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft sei bislang nicht entschieden worden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die priorisierte Aufenthaltsbeendigung von Gefährdern dient dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland vor terroristischen Anschlägen und ist daher elementare und vorderste staatliche Aufgabe. Ausländische Personen, von denen besondere, insbesondere terroristische, Gefahren für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgehen, haben das Recht zum weiteren Aufenthalt in unserem Land verwirkt. Die Hessische Landesregierung legt daher einen klaren Schwerpunkt auf die priorisierte Rückführung von Gefährdern und wird dies auch in Zukunft tun.

Der Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ist dabei eine von mehreren Möglichkeiten, die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von gefährlichen ausländischen Staatsangehörigen zu beenden. Diese vereinzelt als „schärfstes Schwert des Ausländerrechts“ oder „Gefährder-Paragraf“ titulierte Maßnahme findet ausschließlich bei besonderen Gefahren für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder terroristischen Gefahren Anwendung. Die Verfahren nach § 58a AufenthG werden dabei von den jeweiligen Ländern geführt. Der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ im Gemeinsamen Terrorismus-Abwehr-Zentrum sind bisher insgesamt 13 Sachverhalte zu § 58a AufenthG bekannt geworden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat bis dato vier Abschiebungsanordnungen gemäß § 58a AufenthG verfügt. Alle vier Anordnungen wurden durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft und bestätigt. Ein Fall wurde zudem vom Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte überprüft und bestätigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen, die als sog. „Gefährder“ eingestuft worden sind, sind tatsächlich in dem Zeitraum 2010 bis 2018 abgeschoben worden?
Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, der der jeweiligen Abschiebung zugrunde liegenden Rechtsgrundlage, dem Aufenthaltstitel, den die betroffene Person zuvor innehatte und der jeweiligen Aufenthaltsdauer in Deutschland.

Bis einschließlich 2016 liegen keine statistischen Daten zur Rückführung von Gefährdern vor.

Im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 wurden fünf Personen, welche zum Zeitpunkt der Rückführung als Gefährder eingestuft waren, in ihre Herkunftsländer zurückgeführt.

Herkunftsland	Rechtsgrundlage	Aufenthaltsstatus vor Aufenthaltsbeendigung	Aufenthaltsdauer in Deutschland
Tunesien	§ 58a AufenthG	Niederlassungserlaubnis	ca. 22 Jahre
Türkei	§§ 53 ff. AufenthG	unbefristete Aufenthaltserlaubnis	ca. 31 Jahre
Tunesien	§ 58a AufenthG	kein gefestigter Aufenthalt, vormals Niederlassungserlaubnis (wegen Ausreise erloschen)	aufgrund nicht belastbar dokumentierter Ein- und Ausreisen nicht bekannt
Türkei	§ 58a AufenthG	Niederlassungserlaubnis	ca. 30 Jahre
Türkei	§§ 53 ff. AufenthG	Niederlassungserlaubnis	ca. 29 Jahre

Frage 2. Gibt es einen Erlass oder eine sonstige Anweisung an die hessischen Ausländerbehörden bezüglich des Abschiebeverfahrens oder der Abschiebung betreffend sog. „Gefährder“?

Einen derartigen Erlass oder eine allgemeine Anweisung im Sinne der Fragestellung gibt es nicht. Sicherheitsrelevante Einzelfälle werden in Hessen durch die Aufsichtsbehörden im Rahmen eines Monitorings begleitet. Das Referat Rückführungen des Landespolizeipräsidiums begleitet dabei die jeweiligen Einzelfälle in der gebotenen Intensität und steht der zuständigen Behörde beratend zur Seite. Hierbei wird gewährleistet, dass der Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Behörden sachgerecht erfolgt. Für Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport unmittelbar zuständig.

Frage 3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass afghanische Asylbewerberinnen und -bewerber, die nicht unter den Vorrang fallen, längerfristige Duldungen bekommen?

Die Aussetzung der Abschiebung und damit die Erteilung von Duldungen durch die hessischen Ausländerbehörden erfolgt immer nach Einzelfallprüfung auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 60a AufenthG.

Frage 4. Inwiefern ist die in der Presseerklärung des Innenministeriums genannte Unterbringung des Betroffenen aufgrund dessen Gefährlichkeit in einer Justizvollzugsanstalt aus Sicht des Innenministeriums mit dem Urteil des EuGH vom 17.07.2014 (Az.: C-473/13, C-514/13 und C-474/13), nach dem eine Unterbringung von Abschiebehäftlingen in speziellen Hafteinrichtungen und nicht im Justizvollzug durchzuführen ist, vereinbar?

Die Unterbringung eines Ausländers in einer sonstigen Haftanstalt anstelle einer Abschiebungshafteinrichtung ist nach § 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG zulässig, wenn von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht. Diese Möglichkeit wurde mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017 mit Wirkung vom 29.07.2017 durch den zuständigen Bundesgesetzgeber neu geschaffen. Die Hessische Landesregierung hat keine Zweifel daran, dass der Bundesgesetzgeber europarechtskonform handelt.

Frage 5. Lagen gegen den Betroffenen strafrechtliche Verurteilungen vor, aufgrund derer er im Justizvollzug untergebracht wurde?

Von Mitte Dezember 2017 bis Anfang Juni 2018 befand sich der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Angeklagte aufgrund eines Haftbefehls wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Untersuchungshaft.

Von Ende Oktober 2018 bis zur Abschiebung Ende Februar 2019 befand sich der Betroffene auf Anordnung des zuständigen Gerichts in Abschiebungshaft, für deren Vollzug er in einer Justiz-

vollzugsanstalt untergebracht gewesen ist. Die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt wurde vom AG Frankfurt im Beschluss zur Verlängerung der Abschiebungshaft vom 16.01.2019 für zulässig erklärt.

Frage 6. Welche Erwägungen liegen der Entscheidung des Innenministeriums zugrunde, nicht den Ausgang des strafrechtlichen Berufungsverfahrens abzuwarten, sondern eine Abschiebungsanordnung gem. § 58a AufenthG zu erlassen?

Gemäß § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist die Ausweisung und Abschiebung eines Ausländers, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft möglich. Diese Regelung dient in erster Linie nicht dem Individualschutz des Ausländers, sondern dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse. Ein solches Einvernehmen wurde im hier thematisierten Fall durch die zuständige Staatsanwaltschaft erteilt.

Frage 7. Welche konkreten Tatsachen wurden von welcher Behörde geliefert, die zur Einstufung des Betroffenen als „Gefährder“ führten?

Beim Begriff des Gefährders im polizeilichen Staatsschutz handelt es sich um einen polizeiinternen Arbeitsbegriff. Der Begriff ist nicht gesetzlich verankert, jedoch durch die nachfolgende Definition bundesweit einheitlich hinterlegt:

Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.

Die Einstufung einer Person als „Gefährder“ ist Aufgabe der Polizeien der Länder und obliegt in Hessen dem Hessischen Landeskriminalamt. Die Einstufung erfolgt im konkreten Einzelfall auf Grundlage sämtlicher der Landespolizei zur Verfügung stehenden, also im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erhobenen und gespeicherten Erkenntnisse.

Der Einstufung einer Person als „Gefährder“ geht stets ein intensiver Abstimmungsprozess und Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden voraus, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Hierbei werden folglich auch Erkenntnisse einzelner Polizeibehörden und des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten herangezogen. Aufgrund des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen können hierzu keine näheren Angaben gemacht werden.

Bei der Einstufung einer Person als „Gefährder“ handelt es sich um eine rein polizeiinterne fachliche Bewertung. Eine Einstufung als „Gefährder“ ist daher lediglich Anlass, die Einleitung strafprozessualer, polizeirechtlicher oder weiterer behördlicher Maßnahmen zu prüfen; sie begründet selbst unmittelbar keine entsprechenden Maßnahmen.

Maßgeblich für die Aufenthaltsbeendigung des Betroffenen war im konkreten Fall nicht eine Einstufung als Gefährder, sondern die Bewertung, ob die Voraussetzungen des § 58a AufenthG gegeben waren.

Frage 8. Welche Vorkehrungen hat das Innenministerium getroffen um zu verhindern, dass der Betroffene die Abschiebung in die Türkei nutze, um seinen ursprünglichen Plan, über die Türkei nach Syrien auszureisen, um dort in den Jihad zu ziehen, umzusetzen?

Die Abwehr von Gefahren, die von türkischen Staatsbürgern im türkischen Hoheitsgebiet ausgehen, ist Angelegenheit der dort zuständigen Behörden. Bei Rückführungen von sicherheitsrelevanten Personen werden die Sicherheitsbehörden des Ziellands über die Rückkehr informiert.

Durch das Bundesverwaltungsgericht wurde die Rechtmäßigkeit der Abschiebung in die Türkei im in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Fall festgestellt. Es führte dazu aus, dass durch die Anordnung der Abschiebung von Ausländern, die den Versuch unternehmen, in ein anderes Land zu reisen, um sich dort in spezifischen Methoden oder Verfahren der Begehung terroristischer Straftaten unterweisen zu lassen oder unmittelbar terroristische Zwecke zu verfolgen, geeignet sein könne, die Realisierung einer terroristischen Gefahr nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Hiervon sei gerade auch im hiesigen Fall auszugehen, da der Ausländer durch die Abschiebung gezwungen werde, sein ihm negativ beeinflussendes, seine terroristischen Aktivitäten begünstigendes, wenn nicht gar ermöglichendes soziales Umfeld zu verlassen und sich in dem Staat seiner Staatsangehörigkeit eine neue Existenz aufzubauen.

Wiesbaden, 23. April 2019

Peter Beuth